



Kunterbunt

Integrative Dienstleistungen Kunterbunt e.V.

Satzung des Vereins Kunterbunt e.V.

November 2010

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein Kunterbunt e. V. mit Sitz in Bad Pyrmont ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hameln eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Jugend- und Sozialhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Einrichtung und Führung eines ambulanten familienorientierten Angebots für Kinder und Jugendliche.
 - Einrichtung und Führung einer Beratung für Eltern und Pädagogen.
 - Einrichtung und Führung einer Tagesbetreuung.
 - Einrichtung und Führung eines Heimes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
 - Integration behinderter und nichtbehinderter Menschen in den eigenen Einrichtungen. Die Rechtsgrundlagen sind die §§ 27 ff. SGB VIII und die §§ 53 ff. SGB XII.
 - Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen der Jugend- und Sozialhilfe, die vergleichbare Zwecke verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der/die besonderen Vertreter/in nach § 30 BGB

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und bis zu drei Beisitzer/innen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. oder 2. Vorsitzende unter Mitwirkung des Schriftführers/der Schriftführerin. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die/Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins und der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die insoweit als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB den Verein vertreten kann. Der/Die Geschäftsführer/in kann eine hauptamtliche/r Mitarbeiter/in des Vereins sein.
Diese/r nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal, sowie nach Bedarf statt.
Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder seiner/seinen Vertreter/in schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden. Sie sind in der nächsten ordentlichen Sitzung zum Protokoll zu nehmen.
9. Der/Die Vorsitzende verfügt über Beträge bis zu DM 5.000,00 sowie über die Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes allein. In Abwesenheit des/der Vorsitzenden und bei höheren Beträgen ist die Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder seiner/seinem Stellvertreter/in. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand eine/n Steuerberater/in oder ein Wirtschaftsprüfungsbüro einzusetzen mit dem Auftrag, die Buchführung und die Kassen zu prüfen und den Jahresabschluss, bzw. die Bilanz zu erstellen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Mitgliedsbeiträge (s. § 5),
 - Gebührenbefreiungen,
 - Ausschluss von Mitgliedern (s. § 4)
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - Beteiligung an Gesellschaften,
 - Aufnahme von Darlehen und Gewährung von Mitarbeiterdarlehen mit einer Laufzeit von über einem Jahr,
 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen gleicher Zielrichtung
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
7. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden ist.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allein Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitslosen Initiative Bad Pyrmont e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

